

Ergänzung zum Beispiel:

Wie im vorherigen Beispiel, unterstützt Herr Müller seine im Pflegeheim untergebrachte Mutter mit 20.004 €. Seine Mutter hat keine eigenen Einkünfte und besitzt keine Vermögenswerte.

Lösung:

Heimkosten	20.004 €
Haushaltersparnis	- 8.004 €
zumutbare Belastung	
6 % von 50.000 € (Tabelle)	- 3000 €
abzugsfähige tats. Kosten	9.000 €
Unterhaltsleistungen	+ 8.004 €
Insgesamt abzugsfähig	17.004 €

Haushaltsnahe Dienstleistungen

§ 35a EStG:

Für die selbst getragenen Pflege- und Betreuungsleistungen eines Angehörigen kann auch eine direkte Steuerermäßigung i.H.v. 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 € in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wurden, z.B. die zumutbare Belastung.

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Pflegeaufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) oder der haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG).

Beispiel:

Haushaltsnahe Dienstleistungen

- Herr Müller hat seinen pflegebedürftigen Vater in seinem Haushalt aufgenommen
- seine Pflegeaufwendungen betragen 18.000 €
- die Aufwendungen wurden wegen dem Abzug der zumutbaren Belastung nur mit 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt

Lösung:

Wegen des Abzugs der zumutbaren Belastung haben sich die Aufwendungen i.H.v. 4.000 € steuerlich nicht ausgewirkt. Dieser Betrag kann jedoch zusätzlich durch die Steuerermäßigung mit 20% berücksichtigt werden. Die Steuerermäßigung beträgt **800 €** Dieser Betrag wird direkt von der Einkommensteuer abgezogen.

Weitere Informationen

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Service-Center oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Öffnungszeiten Service-Center:

Montag bis Mittwoch von 7:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 7:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 bis 13:00 Uhr

Info-Hotline

Telefon 0 180/3 757 400

(9 ct / Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 ct / Min. mobil)

Internet: www.Finanzamt-Trier.de



Rheinland-Pfalz
FINANZAMT TRIER

Steuerliche Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen eines nahen Angehörigen

Rechtslage ab dem Jahr 2010



Pflege eines nahen Angehörigen

Angehörige von pflegebedürftigen Menschen sind häufig finanziellen Belastungen ausgesetzt.

Selbst getragene Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen können unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Pflegepauschbetrag § 33b Abs.6 EStG

Wer einen nahen Angehörigen in der eigenen oder in dessen Wohnung pflegt, kann den Pflegepauschbetrag in Höhe von 924,- € in Anspruch nehmen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält.

Voraussetzung ist das Vorliegen der Pflegestufe III oder dem Eintrag des Merkzeichens H im Behindertenausweis.

Wird die hilflose Person durch mehrere Personen betreut, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt.

Hinweis:

In der Regel erhalten die Pflegebedürftigen ein Pflegegeld. Wird dieses an den Angehörigen weitergegeben, kann der Pflegepauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Das Pflegegeld führt jedoch nicht zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen.

Tatsächliche Pflegekosten § 33 EStG

Statt des Pflegepauschbetrages können die tatsächlichen Pflegekosten unter Berücksichtigung der sogenannten zumutbaren Belastung geltend gemacht werden, wenn die Übernahme der Kosten aus rechtlichen oder sittlichen Gründen zwangsläufig ist.

Für den Angehörigen besteht ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Pflegekosten oder der Berücksichtigung des Pflegepauschbetrages.

Berechnung der zumutbaren Belastung:	Ihre Einkünfte betragen		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Sie haben			
▶ kein Kind und sind			
- ledig	5 %	6 %	7 %
- verheiratet	4 %	5 %	6 %
▶ 1 oder 2 Kinder	2 %	3 %	4 %
▶ 3 oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

Voraussetzung für den Abzug der tatsächlich getragenen Pflegekosten, ist die Feststellung einer Pflegestufe oder das Vorliegen des Merkzeichens H oder BI im Behindertenausweis. Pflegekosten sind auch ohne weitere Voraussetzungen abzugsfähig, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst gesondert in Rechnung gestellt werden.

Tatsächliche Pflegekosten können z.B. sein:

- Hilfsmittel / Sachleistungen (z.B. Spezialbett, Hebelift)
- pflegebedingte Umbaukosten

<http://www.finanzamt-trier.de/information>

→ Steuerliche Rechte für Menschen mit Behinderung

→ Behindertengerechte Umbauten

- Inanspruchnahme von Pflegediensten
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeit- oder Verhinderungspflege
- Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit
→ Die in Rechnung gestellten Heimkosten sind mindestens um eine sog. Haushaltsersparnis i.H.v. 8.004 € jährlich zu kürzen

Beispiel:

- Herr Müller unterhält in 2010 seine pflegebedürftige Mutter, die in einem Pflegeheim untergebracht ist
- die alleinstehende Mutter hat keine Einkünfte
- die Heimkosten betragen 26.004 €, die Pflegekasse übernimmt hiervon 6.000 €, für Herrn Müller verbleiben Aufwendungen i.H.v. 20.004 €
- Herr Müller hat eigene Einkünfte i.H.v. 50.000 €

Lösung:

Heimkosten	20.004 €
Haushaltersparnis	- 8.004 €
zumutbare Eigenbelastung	
6 % von 50.000 € (Tabelle)	- 3000 €
abzugsfähige tats. Kosten	9.000 €

Somit können die tatsächlichen Pflegekosten i.H.v. 9000 € in der Einkommensteuererklärung von Herrn Müller berücksichtigt werden.

Unterhaltsleistungen an einen nahen Angehörigen § 33a Abs.1 EStG

Aufwendungen für den Unterhalt (Kosten der normalen Lebensführung, Unterbringung, Verpflegung) eines Angehörigen, die nicht im Rahmen der Pflegekosten abziehbar sind (z.B. Haushaltsersparnis), können unter bestimmten Voraussetzungen bis max. 8.004 € als Unterhaltsleistungen angesetzt werden.

Voraussetzungen:

- die eigenen Einkünfte und Bezüge des Pflegebedürftigen werden ab 624 € gegen gerechnet
- die unterhaltene Person darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen